

Merkblatt Seite 1, Ausgabe 2026 (ersetzt alle vorgängigen Ausgaben)

Abmachungen mit dem Personal

Die gesetzlichen Erfordernisse des Arbeitsrechts sind stets einzuhalten. Dieses Dokument ist als Empfehlung zu verstehen.

Absenzen-Entschädigung:

Heirat mit kirchlicher Trauung:	2 Tage
Vaterschaftsurlaub (Zehn arbeitsfreie Tage, innerhalb von 6 Monaten nach Geburt des Kindes)	10 Tage
Heirat (nur Ziviltrauung)	1 Tag
Heirat eines eigenen Kindes:	1 Tag
Rekrutierung:	gemäss Aufgebot
Umzug eigener Haushalt, max. einmal jährlich:	1 Tag
Todesfall:	
Ehegatten oder Kind	3 Tage
Familienangehörige	1 Tag

Krankenversicherung:

Der AGVS Schweiz hat mit verschiedenen Versicherungen Rahmenverträge. Diese Empfehlungen können beim Zentralverband eingeholt werden.

Krankentaggeldversicherung:

100% in den ersten drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate dauert.

Anschliessend 80% vom Lohn, bis max. 720 Tage innerhalb 900 aufeinander folgenden Tagen.

Die Prämie für diese Krankentaggeldversicherung wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in getragen.

Unfallversicherung:

Betriebsunfallversicherung laut SUVA, mind. 80% vom Lohn.

Prämie zu Lasten des Arbeitgebers. Auch die ersten drei Tage mind. 80% Lohnzahlung zu Lasten des Arbeitgebers. (Von der SUVA nicht gedeckt.)

Nichtbetriebsunfallversicherung laut SUVA, Prämie zu Lasten des Arbeitnehmers/in.

Ausgleichskasse:

Der AGVS CH hat zusammen mit dem Zweiradgewerbe eine eigene Ausgleichskasse. Sie ist für AGVS-Mitglieder obligatorisch.

Adresse: Ausgleichskasse Mobil, Wölflistrasse 5, Postfach, 3000 Bern

Tel. 031 326 20 19

Erwerbsausfallentschädigung:

Die Lohnfortzahlung richtet sich nach Art. 324a und 324b Abs. 1 OR.

Daraus ergibt sich eine Lohnfortzahlung bei Militärdienst von 80% während einer beschränkten Dauer. Die beschränkte Dauer richtet sich wiederum im Kanton SH nach der Zürcher Skala.



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz

SEKTION SCHAFFHAUSEN

Bezahlte Feiertage:

Grundsätzlich sind 9 Feiertage bezahlt. Zuerst die obligatorischen, welche hier aufgeführt sind, wenn sie auf einen Werktag fallen:

Neujahrstag

2. Januar, SH nicht bezahlt

Karfreitag

Ostermontag

Auffahrt

Pfingstmontag

1. Mai, SH bezahlt

1. August

1. Weihnachtstag

2. Weihnachtstag

Fallen sie in den Militärdienst oder in die Krankheitszeit, können sie nicht nachbezogen werden.

Arbeitszeit:

Im Schnitt 42.5 Stunden pro Woche, ausgenommen Kader.

Flexibilität: Nach Absprache zwischen 36 und 50 Stunden pro Woche.

Überzeit:

15 Minuten pro Tag und oder 5 Stunden pro Monat sind im Grundlohn enthalten

Überzeit: Max 170 Stunden pro Jahr, wird kompensiert oder ausbezahlt

Lohnzuschlag: 25% bei Feiertagsarbeit, bei Nachtarbeit zwischen 23 und 6 Uhr 50%

Zeitzuschlag: 10% bei dauernder und regelmässiger Nachtarbeit zwischen 23 und 6 Uhr

Bewilligung: Feiertags- und Nachtarbeit ist bewilligungspflichtig, Abendarbeit nicht

Ausnahmen: Für bis 2 Tage Feiertagsarbeit im Jahr gilt im Kanton SH und TG unsere

Pauschalbewilligung, z. B. für Ausstellungen etc.

Pannen- und Abschleppdienst als Feiertags- und Nachtarbeit ist bewilligungsfrei, laut

Ausnahmebewilligung im Arbeitsgesetz

Ferien:

5 Wochen für alle (100% Pensum)

Individuell ab 50. Altersjahr

Probezeit:

3 Monate oder gemäss Arbeitsvertrag

Kündigungsfristen:

Während der Probezeit, 7 Tage.

Nach der Probezeit innerhalb dem 1. Dienstjahr, 1 Monat

Vom 2. bis zum 10. Dienstjahr 2 Monate, bei Kaderangestellten 3 Monate

Ab dem 10. Dienstjahr 3 Monate, bei Kaderangestellten 4 Monate